

Erster Jahresbericht

des

**Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
1992**

zur

**Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1991**

Teil 3 zur Haushaltsrechnung 1991



Allgemeines

1. Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch das Ministerium der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Der Haushaltsrechnung ist gemäß § 84 LHO auch ein Abschlußbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofs (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung).

2. Der Finanzminister hat am 17.12.1992 dem Landtag und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Hj. 1991 (HG 1991) vom 8.5.1991 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1991 vom 23.7.1991 (GVBl. LSA S. 181), aufgestellte Haushaltsrechnung übergeben. Sie bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.
3. Der Landesrechnungshof hat die Landeshaushaltsrechnung 1991 geprüft. Die Rechnung enthält in Abschnitt I - Einnahmen und Ausgaben - und in Abschnitt II - Vermögen und Schulden - alle Angaben, die nach dem Gesetz erforderlich sind.

Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

1. Landeshaushaltsrechnung 1991

Ermittlung des rechnungsmäßigen Jahresergebnisses nach § 83 LHO

		EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
a)	Nach dem landeshaushaltsplan 1991 beträgt das Haushaltssoll	16.484.273.300,00	16.484.273.300,00
b)	Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 1990 übernommenen Haushaltsreste	0,00	0,00
c)	Summe der Sollbeträge und der aus dem Haushaltsjahr 1990 übernommenen Haushaltsreste	16.484.273.300,00	16.484.273.300,00
d)	nach der Landeshaushaltsrechnung 1991 betragen aa) die IST-EINNAHMEN bb) die IST-AUSGABEN	14.645.358.278,01	15.208.692.929,17
e)	Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 1992 übertragen wurden aa) Einnahmereste bb) Ausgabereste cc) Vorgriffe	./. 107.665.228,72 ¹	117.834.847,47 - 329.875.599,43
f)	Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres 1991 verbliebenen Haushaltsreste	14.537.693.049,29	14.996.652.177,21
g)	Gegenüber der Summe der Sollbeträge (c) beträgt aa) die Mindereinnahme bb) die Minderausgabe	1.946.579.950,71	1.487.620.822,79
h)	Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1991 - § 83 Nr. 2 Buchstabe d) LHO - Fehlbetrag		458.959.127,92

¹ Das Ministerium der Finanzen hat den Betrag von 107.665.228,72 DM (Anteile der Kommunen an der Lohn- und Einkommensteuer) als Positivwert auf die Ausgabenseite gesetzt.

Sie ist mithin kein schematisches Rechenwerk, sondern soll haushaltsmäßige Zusammenhänge aufzeigen.

Das Ministerium der Finanzen hat Vorgriffe in Höhe von 329.875.599,43 DM bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses durch Aufrechnung in Abzug gebracht. Diese Ausgaben sind aber im Haushaltsjahr 1991 geleistet worden.

Damit wird der reale Jahresfehlbetrag um den genannten Betrag rechnerisch gemindert.

Der Landesrechnungshof hält dieses Verfahren für bedenklich, denn Beträge in dieser Größenordnung müssen in der Jahresrechnung 1992 als Vorgriffe aus 1991 berücksichtigt, d. h. vorab in Abzug gebracht werden.

Der tatsächliche Fehlbetrag "errechnet" sich deshalb wie folgt:

Ausgewiesener Fehlbetrag	458.959.127, 92 DM
zzgl. der Vorgriffe	<u>329.875.599,43 DM</u>
ergibt einen effektiven Fehlbetrag von	<u>788.834.727,35 DM.</u>

Das Ministerium der Finanzen wird für die haushaltsrechtskonforme Umsetzung in der Haushaltsrechnung 1992 Sorge zu tragen haben.

2. Zahlungsanordnungen

Bei der Rechnungsprüfung wurden keine Auszahlungen festgestellt, die nicht angeordnet waren. Die Bescheinigung beschränkt sich insoweit nur auf die Belege der Rechnung für das Hj. 1991, die dem Landesrechnungshof bei seinen eigenen ersten Prüfungen zur Verfügung gestanden haben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die dem Landesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter in Halle und Dessau erst gegen Ende des Jahres 1992 eingerichtet worden sind und ihre Arbeit aufgenommen haben und das Rechnungsprüfungsamt in Magdeburg erst ab 01.02.1993 eingerichtet worden ist. Bezüglich der Ergebnisse der Prüfungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Hj. 1991 verweisen wir auf unseren Ersten Jahresbericht (Teil 1 vom 2.6.1992 und Teil 2 vom 3.8.1992).

3. Haushaltsaufstellung

Die Aufstellung des Haushaltsplanes 1991 hat die Landesregierung nicht immer mit der gebotenen Genauigkeit vorgenommen. Wir berücksichtigen dabei, daß es sich um den ersten Landeshaushalt nach der Gründung des Landes Sachsen-Anhalt im Oktober 1990 handelt. Nach § 11 LHO sind Einnahmen und Ausgaben jedoch mit größtmöglicher Exaktheit zu errechnen oder zu schätzen. Gravierende Fehleinschätzungen der im Hj. 1991 tatsächlich benötigten Haushaltsmittel im Personalbereich und bei den sächlichen Verwaltungsausgaben ergeben sich aus den Anlagen V, VI und VII der Haushaltsrechnung:

Anlage V (Übersicht über die gegenseitig deckungsfähigen Personalausgaben ohne Beihilfen)

Gesamtsoll	3.405.844.000,00 DM
Istergebnis	<u>2.760.966.158,09DM</u>
Weniger	644.877.841,91 DM

Anlage VI (Übersicht über die gegenseitig deckungsfähigen Ausgaben für Beihilfen)

Gesamtsoll	46.043.700,00 DM
Istergebnis	<u>187.060.00 DM</u>
Weniger	45.856.640,00 DM

Anlage VII (Übersicht über die gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben)

Gesamtsoll	839.540.500,00 DM
Istergebnis	<u>671.298.591,01 DM</u>
Weniger	168.241.908,99 DM

Danach liegt das Istergebnis dieser drei Bereiche um rd. 859 Millionen DM unter den veranschlagten Haushaltsmitteln.

4. Behandlung von Haushaltsresten

Das Ministerium der Finanzen weist in dem für das Jahr 1991 vorgelegten Haushaltsabschluß (§ 83 Nr. 2 LHO) zwar Ausgabereste nach, die auf das Haushaltsjahr 1992 übertragen wurden, aber keine Einnahmereste, obwohl nach den Rechnungslegungsbüchern der Landeshauptkasse zum Jahresende 1991 erhebliche Einnahmeansätze im Haushaltsplan nicht erfüllt waren und insoweit Einnahmereste bestanden.

4.1 Haushaltsausgabereste

Ausgabereste sind Ausgabemittel, die auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden und die Ausgabemittel des Folgejahres verstärken. Sie sind nur bei übertragbaren Ausgaben zulässig.

Der Begriff der Ausgabereste und ihre Behandlung sind in den §§19 und 45 LHO im einzelnen geregelt. Zur Deckung von Ausgaberesten sollen im Haushalt des Folgejahres i. d. R. angemessene Ausgabemittel veranschlagt werden (§ 19 LHO). Der Landesrechnungshof hat nicht feststellen können, daß das Ministerium der Finanzen von der Veranschlagung im Haushaltsjahr 1992 sowie im Haushaltsjahr 1993 Gebrauch gemacht hat.

4.2 Haushaltseinnahmereste

Einnahmereste sind Beträge, um welche die tatsächlichen Einnahmen eines Haushaltsjahres hinter den im Haushaltsplan ausgebrachten Beträgen zurückbleiben und mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr bestimmt gerechnet werden kann. Aus den Haushaltsberatungen ist hinlänglich bekannt, daß insoweit beträchtliche Einnahmereste bestanden, denn das Land hat die korrespondierenden Ausgaben z. T. vorfinanziert.

4.3 Kasseneinnahmereste

Die für das Jahr 1991 ausgewiesenen Kasseneinnahmereste, die Ausgangsdaten für die Ermittlung von Einnahmeresten bilden, sind durch falsche oder unterlassene Ausstellung von Annahmeanordnungen oder nicht ordnungsgemäße Zuordnung von Zahlungseingängen nicht umsetzbar. So wurden in den Kassen Einnahmen ohne Sollstellung, Einnahmen als Mehrzahlungen für vorliegende Annahmeanordnungen oder auch in nicht unbedeutendem Umfang Zahlungseingänge auf dem Verwahrkonto gebucht.

Nach den für 1991 vorliegenden Rechnungslegungsbüchern der Landeshauptkasse wurden z. B. für die Einzelpläne 03 und 08 Zahlungen ohne Sollstellung gebucht, obwohl andererseits hohe Kassenreste bestehen.

Epl.	Einzahlungen ohne Sollstellung	Kasseneinnahmerest
	DM	DM
03	79,6 Mio.	67,2 Mio.
08	110,6 Mio.	200,4 Mio.

Die Bildung dieser Kasseneinnahmereste muß unter Berücksichtigung der hohen Zahlungseingänge, die nicht im Anordnungssoll (Rechnungssoll) erfaßt sind, stark angezweifelt werden.

4.4 Behandlung von Zahlungsanordnungen

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung des Jahresabschlusses hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Landeshauptkasse erteilte Annahmeanordnungen für das Haushaltsjahr 1991 von sich aus auf das Haushaltsjahr 1992 handschriftlich geändert hat, d. h. Forderungen des Landes, die z. B. im Juli 1991 bereits fällig waren, auf 1992 übertragen hat (vgl. z. B. AO des MW vom 23.07.1991 über 2 Mio. DM für Kap. 0803/331 85-1).

Nach Nr. 44 der Vorbemerkung zu § 70 ff. LHO ist die Kasse:

"eine Organisationseinheit, die Einzahlungen annimmt, Auszahlungen leistet, Buchungen vornimmt und Rechnung legt."

Nach § 70 LHO dürfen Zahlungen (von einer Kasse) nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle angewiesen oder geleistet werden.

Die Erteilung von Zahlungsanordnungen ist abschließend in Nr. 4 zu §70 LHO geregelt, dazu zählen auch die Änderungsanordnung nach Nr. 26 zu § 70 LHO.

Zur Klarstellung ist in Nr. 4.6 zu § 70 LHO ausdrücklich ausgeführt:

"Förmliche Zahlungsanordnungen, die bei Jahresabschluß nicht ausgeführt sind, gelten weiter. Ändert sich die Buchungsstelle, so ist eine Änderungsanordnung zu erteilen."

Die Kasse ist mithin zu Änderungen von Zahlungsanordnungen nicht berechtigt und hat in diesen Fällen gegen die Kassensicherheit nach § 77 LHO verstoßen.

Für die Einhaltung der Kassensicherheit haben sowohl der Kassenaufsichtsbeamte beim MF als auch der Kassenleiter zu sorgen, zu dessen besonderen Obliegenheiten die unverzüglich-

che Unterrichtung des Aufsichtsbeamten gehört, wenn Mängel in der Sicherheit auftreten.

Des weiteren muß in Frage gestellt werden, ob nach der Anordnungspraxis der Landesverwaltung die Einnahmereste (wie auch die Höhe der Forderungen des Landes) exakt ermittelt werden können.

Nach VV Nr. 4.1 zu § 70 LHO hat die anordnende Stelle eine Annahmeanordnung zu erteilen und sie der Kasse zuzuleiten, sobald für eine Einzahlung der Rechtsgrund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Dem Kassenaufsichtsbeamten des Ministeriums der Finanzen waren die ernsthaften Mängel in der Arbeit der Kassen bekannt. Er sah keine Möglichkeit, diesen Zustand kurzfristig zu ändern. Die von ihm 1991 herausgegebenen schriftlichen Hinweise zur Verbesserung der Arbeitsweise in den Dienststellen des Landes, die zu einem großen Teil aus Erkenntnissen der Landeshauptkasse abgeleitet wurden, haben nicht kurzfristig zu den notwendigen Veränderungen geführt.

Aber auch Buchungsrückstände in den Kassen im Laufe des Jahres 1991 haben die schnelle Klärung von Differenzen oder Fehlbuchungen zusätzlich erschwert. Auf die unzureichende Kassenführung im Jahre 1991 sind wir bereits im Jahresbericht Teil 2- Denkschrift und Bemerkungen - eingegangen.

Die ernststen Mängel in der Kassenführung, die besonders bis zur Trennung der Kassen im IV. Quartal 1991 bestanden, erschwerten auch bis weit in das Jahr 1992 hinein in erheblichem Maße die rechtzeitige Mahnung und Eintreibung rückständiger Haushaltseinnahmen.

Die unter den geschilderten Bedingungen für 1991 ermittelten Kassenreste waren für das MF keine reale Grundlage für den Ausweis von Einnahmeresten in der Haushaltsrechnung, vorausgesetzt, diese Absicht hätte überhaupt bestanden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß/der Ausschuß für Finanzen sollte eine Entlastung der Landesregierung an die Auflage binden, daß vorn Ministerium der Finanzen die vom Landesrechnungshof festgestellten Unzulänglichkeiten in der Landeshauptkasse umgehend behoben und in Zukunft vermieden werden.

5. Buchung nach Haushaltsjahren (§ 72 LHO)

Geldeingänge aus Krankenhausleistungen in Höhe von 3.384.149,00 DM sind auf dem Bankkonto der Zahlstelle einer Hochschuleinrichtung im Dezember 1991 zwar gutgeschrieben worden. Die Einrichtung hat sie jedoch als Einnahme nicht mehr gebucht, weil sie mit der Regierungsbezirkskasse abgesprochen hatte, die Zahlstellenabrechnung bereits mit Wir-

kung vom 12.12.1991 durchzuführen. Nach § 76 LHO bestimmt allein der Minister der Finanzen den Zeitpunkt, wann die Bücher für den Monatsabschluß Dezember/Jahresabschluß abzuschließen sind.

6. Überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben

6.1

Die hohe Zahl der über- und außerplanmäßigen Ausgaben - einschließlich der Haushaltsvorgriffe - unterstreicht, wie ungenau in manchen Bereichen die Landesregierung die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts 1991 errechnet oder geschätzt hat. In der Anlage I zur Landeshaushaltsrechnung 1991 sind nicht weniger als 236 Positionen mit einem Gesamtbetrag von 745.011.614,68 DM nachgewiesen. Zum Soll des Haushaltsplanes 1991 ins Verhältnis gesetzt, betragen die Haushaltsüberschreitungen ca. 4,52 v. H. Sie liegen damit vergleichsweise sehr hoch - vgl. die nachfolgende Übersicht - und müssen in den folgenden Haushaltsjahren beträchtlich reduziert werden.

Übersicht über die über-/außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe

Land	Jahr	Haushaltsvolumen Mio DM	Gesamtbetrag Mio DM	v.H.
Schleswig-Holstein	1990	13 528	30	0,22
Nordrhein-Westfalen	1990	67 431	842	1,25
Bayern	1990	47 732	773	1,62
Niedersachsen	1990	32 391	579	1,79
Rheinland-Pfalz	1990	17 900	404	2,26
Hessen	1990	28 560	718	2,51
Berlin-West	1990	25 944	733	2,82
Sachsen-Anhalt	1991	16 484	745	4,52
Saarland	1991	5 479	305	5,57

Eine Übersicht für die neuen Bundesländer ist noch nicht verfügbar.

6.2

Nach § 37 LHO bedürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Laut Begründung in Spalte 4 der Anlage I fehlt bei 99 der aufgeführten 236 Haushaltsüberschreitungen die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen (vgl. Nr. 8). In 28 ausgewählten Fällen hat das MF die Klärung von Sachverhalts-

und Regreßfragen für geboten erachtet. Es handelt sich hierbei um folgende Buchungsstellen, Beträge und Zweckbestimmungen:

	Kapitel	Titel	Betrag in DM	Zweckbestimmung
01	0320	42959	4.187,00	nicht aufteilbare Personalausgaben
02	0320	52203	352.810,03	Kosten der entgeltlichen Verpflegung
03	0336	45962	16.800,00	Personalkosten
04	0513	68505	1.922,00	Unterstützung Selbsthilfegruppen
05	0514	81201	162.966,09	Ausbau d.Labore für Trinkwasserversorgung sowie Erwerb von Geräten
06	0519	65361	2.020.848,49	Zuweisung an Gemeinden zur Förderung d. Jugendarbeit
07	0701	52901	9,35	zur Verfügung des Ministers
08	0707	apl.65389	18.419,45	Zuschüsse an Kommunen (Förderung der Umwelterziehung)
09	0762	42701	681.528,86	Beschäftigungsentgelte f. Vertretungs- u.Aushilfskräfte
10	0762	81201	21.070.898,10	Erwerb v.Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen
11	0765	68401	8.287,77	Zuschüsse f.laufende Zwecke
12	0767	81202	989,31	Erwerb v. Kleingeräten
13	0767	apl.42763	14.031,15	Beschäftigungsentgelte
14	0767	" 42963	6.760,00	Nichtaufteilbare Personalausgaben
15	0767	" 52763	2.735,36	Reisekostenvergütungen
16	0767	" 54763	319.479,21	nichtaufteilbare sächl. Verwaltungsausgaben
17	0767	apl.51168	388,17	Geschäftsbedarf
18	0767	" 52268	5.869,10	Verbrauchsmittel
19	0769	81201	66.096,14	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
20	0770	81201	310.808,46	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
21	0770	81323	8.293,97	Büchergrundbestand
22	0771	54604	39.800,00	sonstige Verwaltungsaufgaben
23	0784	42701	274.245,24	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen f. nebenamtlich u. nebenberuflich Tätige
24	1104	52901	59,30	zur Verfügung d. Gerichtspräsidenten
25	1201	52902	17.055,70	Verfüungsmittel f. außergewöhnlichen Aufwand f. Veranstaltungen im Land
26	1501	apl.68301	5.579,656,19	Zuschüsse f.laufende Zwecke an private Unternehmen
27	1502	68363	187.567,42	Zuschüsse f. lfd. Zwecke aus diversen Unternehmen
28	1506	81101	377,93	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen

Die Landesregierung wird den noch offenen Fragen zum Sachverhalt und ggf. zur Schadenshaftung im einzelnen nachgehen und über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu berichten haben (siehe auch nachfolgenden Nr. 10 -12).

7. Haushaltstechnische Verrechnungen, durchlaufende Gelder

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt (VV-HLSA) muß die Gesamtsumme aller Zuführungen von anderen Kapiteln des Landeshaushalts (Gruppe 381) der Gesamtsumme aller Abführungen an andere Kapitel des Landeshaushalts (Gruppe 981) entsprechen. Jeder Zuführung steht eine gleichhohe Abführung in einem anderen Kapitel gegenüber. Nach der Gruppierungsübersicht zur Haushaltsrechnung 1991 sind der Gruppe 381 von anderen Kapiteln keine Mittel zugeführt worden. Dagegen weist die Haushaltsrechnung bei Gruppe 981 als Abführung an andere Kapitel einen Betrag in Höhe von 8.786.086,41 DM aus.

Das MF hat damit eindeutig gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit verstoßen.

8. Verpflichtung von Landesbediensteten

Um die große Zahl der v.g. haushaltsrechtlichen Verstöße zu reduzieren, ruft der LRH die Verwaltungsvorschriften Nr. 10 zu § 37 LHO in Erinnerung. Danach sind Landesbedienstete, in deren Tätigkeitsbereich Aufgaben des Haushalts- und Rechnungswesens anfallen können, alljährlich im Monat Oktober in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschrift des § 37 sowie der W zu § 37 hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.

Die Landesregierung hat dafür zu Sorgen, daß die mit der Ausführung des Haushalts befaßten Landesbediensteten die nötigen Fachkenntnisse besitzen.

9. Übersicht über das Vermögen und die Schulden gemäß Art. 97 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, § 80 LHO

Die Landesregierung hat durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen.

Den Nachweis über das Vermögen und die Schulden hat die Landesregierung entsprechend den Vorschlägen des Landesrechnungshofs aufgestellt. Die formelle Richtigkeit der Übersicht wird bestätigt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

10.-13. Zusätzliche Bemerkungen des Landesrechnungshofs

10. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

In Ergänzung zu Tz 6.2 ist der Landesrechnungshof stichprobenweise anderen Fällen von nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben nachgegangen. Nachdem er feststellen mußte, daß die vom Ministerium der Finanzen in diesen Fällen gegebenen - in der Regel von den Ressorts verfaßten und verantworteten - Begründungen zum Teil unvollständig, fehlerhaft oder unsachlich sind und gebotene Folgerungen fehlen, bemerkt er im einzelnen:

10.1	- Kapitel	0341	-	Kataster- und Vermessungswesen
	Titel	542 01	-	Umsatzsteuer
	Überplanmäßige			291.219,55 DM
	Ausgabe			
	- Kapitel	0960		Landesuntersuchungs- und For-
				schungsanstalt
	Titel	542 01		Umsatzsteuer
	Außerplanmäßige			6.355,00 DM
	Ausgabe			

Das Ministerium der Finanzen hat dazu ausgeführt:

"Es handelt sich um eine nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe. Die Ausgabe wird getragen aus den Einnahmen für die Aufträge Dritter. Da sowohl Leistungen auf die Umsatzsteuer zu entrichten sind, als auch umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden und z.Z. der Erarbeitung des Nachtragshaushalts 1991 noch keine aussagefähigen Istdaten vorlagen, wurde kein Betrag veranschlagt."

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß das MF und die Ressortminister gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -Wahrheit verstoßen haben, denn nach § 11 LHO sind die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben im Haushaltsplan auszuweisen.

Da in beiden Fällen Einnahmen auch aus Aufträgen Dritter veranschlagt worden sind (0341 - 119 51 und 0960 - 111 01), hätte bei Kapitel 0960 ein entsprechender Ausgabetitel ausgebracht und in beiden Fällen Ausgabemittel veranschlagt werden müssen, um die mit diesen Aufträgen vereinnahmte Umsatzsteuer weiterleiten zu können.

10.2 Städtebauliche Sanierung und Wohnungsbau

Kapitel:	0354	Titel:	88301	Vorgriff:	295.898,07 DM
Kapitel:	0354	Titel:	88303	Vorgriff:	50.000,00 DM
Kapitel:	0354	Titel:	88304	Vorgriff:	112.500,00 DM
Kapitel:	0355	Titel:	66362	Vorgriff:	1.116.751,65 DM

Das Ministerium der Finanzen hat bestätigt, daß es sich in allen Fällen um nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben handelt, es zieht keine Folgerungen.

Soweit es sich in diesen Fällen um Überzahlungen handelt und der Schaden nicht behoben werden kann, bleibt ggf. die Schadenshaftung zu klären.

10.3	Kapitel	0409	-	Finanzrechenzentrum
	Titel	81299	-	Erwerb von Geräten etc.
	Überplanmäßige Ausgabe			427.963,97 DM

Das Ministerium der Finanzen führt aus:

"Die nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe ist infolge einer Falschbuchung entstanden. Die Ausgabe hätte bei Kapitel 04 06 TGr. 99 verbucht werden müssen. Entsprechende freie Mittel standen dafür bei 04 06-515 99 zur Verfügung. Ein Schaden ist für das Land nicht entstanden."

Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Nach der Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt können in der HGr. 8 veranschlagte Ausgaben der nicht mit freien Mitteln der HGr. 5 kompensiert werden (vgl. § 10 HG 1991).

10.4	Kapitel	0410	-	Landesbesoldungsstelle
	Titel	538 99	-	Dienstleistungen Außenstehender
	Überplanmäßige Ausgabe			2.726.602,91 DM

Das Ministerium der Finanzen erklärt zu

"Informations- und Kommunikationsgeräte und Dienstleistungen Außenstehender:

- Die nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe ist infolge einer Falschbuchung entstanden. Die Ausgabe hätte bei 0410 - 538 01 verbucht werden müssen. Entsprechende freie Mittel standen dort unter Berücksichtigung des Deckungskreises der HGr 5 des Epl. 04 zur Verfügung.

Ein Schaden ist für das Land nicht entstanden".

Dazu ist zu bemerken, daß im Hpl. 1991 bei Titel 538 99 ursprünglich 3.415.700,00 DM veranschlagt waren, der Ansatz im Nachtragshaushalt auf Null gesetzt wurde. Dafür wurden bei Titel 538 01 im Nachtragshaushalt 3.537.600,00 DM ausgebracht.

Die Argumentation des Ministeriums der Finanzen wäre zutreffend, wenn keine Informations- und Kommunikationsgeräte beschafft worden sind.

Es besteht zunächst Bedarf an Sachaufklärung.

10.5	Kapitel	0508	-	Sozialhilfe
	Titel	681 11	-	Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe für alte Menschen
	Überplanmäßige Ausgabe			72.316.822,20 DM

Mit Schreiben vom 15.11.1991 hatte das Ministerium für Arbeit und Soziales beim Ministerium für Finanzen eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 86.700.000,00 DM beantragt.

Ausweislich des Antrages war der Haushaltsplanansatz 1991 zum Zeitpunkt der Antragstellung mit 98,8 % nahezu ausgeschöpft (442,8 Mio. DM von 448,0 Mio. DM).

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 17.12.1991 eine überplanmäßige Ausgabe aus diesem Titel in Höhe von 50.000.000,00 DM genehmigt.

Die Zahlungen pauschaler Investitionskostenbeiträge an Träger von Alten- und Pflegeheimen in Höhe von rd. 36.000.000,00 DM hat das MF ausdrücklich nicht genehmigt, weil diese nicht unter die Rechtsverpflichtungen der §§ 27 bis 75 Bundessozialhilfegesetz fallen. Entgegen der vom Ministerium der Finanzen mit nur 50.000.000,00 DM genehmigten überplanmäßigen Ausgabe 1991 hat das MS 72.316.822,20 DM und somit 22.316.822,20 DM bewußt überhöht zur Zahlung angewiesen. Die Rechtfertigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, es habe sich s. E. um Rechtsverpflichtungen gehandelt, ist untauglich.

Bei überplanmäßigen Ausgaben - auch aufgrund von Rechtsverpflichtungen – ist stets die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen erforderlich.

Im übrigen bestand keine Rechtsverpflichtung. § 17 Sozialgesetzbuch I gibt insoweit lediglich vor: die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Daraus kann kein Anspruch dem Grunde, der Höhe und zu einem bestimmten Termin abgeleitet werden, wie es bei einer Rechtsverpflichtung Voraussetzung wäre.

Die Schadenshaftung ist zu prüfen. Dies gilt umsomehr, als das Ministerium der Finanzen die Zahlung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 22.316.822,20 DM ausdrücklich nicht genehmigt hat.

10.6	Kapitel	0701	-	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
	Titel	427 01	-	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte
	Überplanmäßige Ausgabe			15.352,60 DM

Das Ministerium der Finanzen meint:

"Nicht genehmigte Haushaltsüberschreitung.

Vom 01.08. - 31.12.1991 wurde das MK durch das VHS Bildungswerk GmbH in der Vorlaufphase des Projektes "zusätzliche Weiterbildungsberatungsstellen" mit einer Aushilfskraft unterstützt.

Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden."

Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte - Titel 427 01 – fallen nicht in den Deckungsbereich der Hauptgruppe 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO). Dies wird häufig übersehen. Auch das Ministerium unterlag diesem Irrtum und hat deshalb einen Antrag auf Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe nicht gestellt. Ausweislich der Darstellung des Ministeriums der Finanzen ist die Zahlung an die VHS-Bildungswerk GmbH erfolgt. Die Unterstützung mit einer Aushilfskraft kann deshalb nicht im Rahmen eines Dienstvertrages, sondern nur über einen Werkvertrag erfolgt sein. Wenn die "Unterstützung" notwendig war, hätte die Leistung auf Vertragsbasis deshalb außerplanmäßig über Titel 538 01 - Dienstleistungen Außenstehender - erfolgen müssen.

Ob dem Land ein Schaden entstanden ist, bleibt zu prüfen.

10.7	Kapitel	0705	-	Schulaufsichtsämter
	Titel	812 15	-	Erwerb von Geräten etc.
	Haushaltsansatz			220.000,00 DM
	Überplanmäßige Ausgabe			106.956,66 DM

Das Ministerium der Finanzen meint:

"Nicht genehmigte Haushaltsüberschreitung.

Die notwendigen Zahlungen hätten aus Titeln der HGr. 5 geleistet werden müssen, da Ersatzbeschaffungen unter 10.000,00 DM dem Titel 515 02 zuzuordnen sind. Insofern sind die VV-HLSA nicht beachtet worden.

Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da bei sachgerechter Buchung die Ausgaben innerhalb des Deckungskreises der HGr. 5 hätten ausgeglichen werden können."

Diese Begründung kann nicht akzeptiert werden.

Wären die Ausgaben dem Titel 515 02 zugeordnet worden, so hätten sich die dort ausgewiesenen Istaussgaben von 677.197,61 DM beträchtlich erhöht. Dem steht ein Haushaltsansatz von lediglich 360.000,00 DM gegenüber. Sinn der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 nach § 8 HG 1991 ist jedoch, sog. "Ausgabespitzen" abzufangen.

Im übrigen war durch die Veranschlagung in der HGr. 8 nach § 10 HG 1991 die Art der Beschaffung und damit zugleich der Umfang festgeschrieben.

10.8	Kapitel	0779	-	Staatliche Schlösser und Gärten Wörlitz
	Titel	812 15	-	Erwerb von Geräten
	Überplanmäßige Ausgabe			802,96 DM

Das Ministerium der Finanzen führt aus:

"Nicht genehmigte Haushaltsüberschreitung. Der Ausgabeansatz diente zur Beschaffung von Büroelektronik und der Anschaffung von zwei Dieselgeneratoren. Der tatsächliche Rechnungsbetrag wich von einem vorzeitigen Kostenvoranschlag für die Generatoren ab. Der Rechnungsteiler war zum Zeitpunkt der Lieferung und Rechnungsstellung nicht mehr an diesen gebunden.

Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da bei rechtzeitiger Beantragung MF zur Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe verpflichtet gewesen wäre, um die eingegangene Rechtsverpflichtung zu erfüllen."

Es bleibt offen, weshalb der Rechnungsteller an den Kostenvoranschlag nicht mehr gebunden war und ob ggf. ein Versäumnis eines Landesbediensteten vorliegt.

Im übrigen gilt § 37 LHO auch bei geringfügigen Haushaltsüberschreitungen und auch dann, wenn Rechtsverpflichtungen bestehen.

10.9	Kapitel	0801		Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Titel	81215		Erwerb von Geräten etc.
	Überplanmäßige Ausgabe			21.602,48 DM

Das Ministerium der Finanzen führt aus:

"Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe für Baumaßnahmen im Zuge des Einbaus der zentralen Datenverarbeitungsanlage im MW. Nicht realisierbare Umbuchungsanweisung zu Lasten 20 11 - 711 01.

Dem Land ist kein Schaden entstanden, weil entsprechende Gegenleistungen für das Land erbracht wurden." Die Begründung ist unvollständig. Die Umbuchungsanweisung ist nicht

ausgeführt worden, weil der Titel 2011 - 711 01 ausgeschöpft war. Die Antwort macht deutlich, daß der Verantwortliche mit den Grundzügen des Haushaltsrechts nicht vertraut ist. Die Einwilligung des MF zu überplanmäßigen Ausgaben ist stets einzuholen - auch bei Rechtsverpflichtungen - und auch dann, wenn die Gegenleistung erbracht ist.

Die Schadenshaftung ist zu prüfen. Auch wenn die Gegenleistung erbracht ist, ist ein Schaden dadurch entstanden, daß das Land diese Haushaltsüberschreitung mit zusätzlichen Kreditmitteln abdecken mußte.

Gleiches gilt für die nicht genehmigte Haushaltsüberschreitung von 2.895,40 DM bei Kapitel 0803 Titel 653 01.

10.10	Kapitel	0803	- Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Ver- kehr
	Titelgruppe	89	- Busbeschaffungsprogramm
	Titel	891 89}	
		892 89 }	- Zuschüsse gem. GVFG

Überplanmäßige Ausgabe:	Titel: 891 89	5.833.358,00 DM
	Titel: 892 89	<u>1.120.802,00 DM</u>
	Zusammen:	<u>6.954.160,00 DM</u>

Das Ministerium der Finanzen führt dazu aus:

Zu Titel 891 89:

"Die nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe beruht auf rechtlichen Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG.

Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden, da durch Mehreinnahmen vom Bund gedeckt, aber bei 331 85 in einer Höhe von 9.060.000,00 DM falsch gebucht wurden

und

zu Titel 892 89:

"Die unabweisbare und unvorhergesehene Ausgabe beruht auf rechtlichen Verpflichtungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG.

MF vom 17.12.1991, Az.: Ref. 27

Mehreinnahmen bei 08 03 - 331 89."

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend:

- Der Bundesminister für Verkehr hat 1991 für das Busbeschaffungsprogramm - Kapitel 0803 TGr. 89 - insgesamt 12,07 Mio. DM zugewiesen. In Höhe von 10,07 Mio. DM sind diese Mittel in bei 0803 - 331 89 vereinnahmt worden. Eine Falschbuchung könnte deshalb allenfalls in Höhe von 2 Mio. DM erfolgt sein.
- Im übrigen besteht keine rechtliche Verpflichtung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GFVG, damit sind die Ausgaben weder unabweisbar noch unvorhergesehen.

Die Mehrausgaben beruhen vielmehr darauf, daß das Ministerium zu viele Bewilligungen für das Busbeschaffungsprogramm ausgesprochen hat.

Die überplanmäßigen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

4,52 Mio. DM	genehmigte überplanmäßige Ausgaben
2,43 Mio. DM	<u>nicht</u> genehmigte überplanmäßige Ausgaben

Der Schaden für das LSA beträgt 2,43 Mio. DM. Die Schadenshaftung ist zu prüfen.

10.11	Kapitel	1312	-	Finanzzuweisungen an Gemein-
				den
	Titel	613 61	-	„Allgemeine Bewilligungen“
	Überplanmäßige Ausgabe			9.093.234 DM

Das Ministerium der Finanzen meint:

"Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe.

Es sind Überzahlungen aufgrund fehlerhafter Berechnung und Datenerfassung eingetreten, die erst zum Jahresabschluß sichtbar wurden. Die entsprechenden Beträge werden von den Zahlungen im Haushaltsjahr 1992 einbehalten."

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, daß aufgrund solcher Fehler dem Land Zinslasten entstehen.

10.12 Kapitel 1401 - Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen

	Gesamtsoll für 1991 (Haushaltsansatz einschl. Umsetzung nach § 50 LHO) DM	Betrag der außerplan- mäßigen Ausgaben DM	
apl. 511 01	-	40.955,52	„Geschäftsbedarf“ Nicht genehmigte Ausgabe für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des MRS gem. Beschluß der Landesregierung vom 16.07.1991 (MBI. LSA S. 391). Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden.
apl. 514 01	4.500,00	17.259,01	„Haltung von Dienstkraftfahrzeugen“ Nicht genehmigte Ausgabe. Unabweisbare und unvorhergesehene Ausgabe für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit d. MRS gem. Beschluß des Landesregierung vom 16.07.1991 (MBI. LSA S. 391). Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden.
apl. 515 02	52.200,00	257.906,36	„Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gegenstände“ Nicht genehmigte Ausgabe für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des MRS gem. Beschluß der Landesregierung vom 16.07.1991 (MBI. LSA S. 391). Ein Schaden ist dem Land nicht entstanden.

Eine Organisationsentscheidung der Landesregierung entbindet sie nicht von den haushaltsrechtlichen Erfordernissen (nach § 37 LHO).

10.13	Kapitel	1325	-	Schulverwaltung
	Titel	576 06	-	Zinsen für Kassenkredite
	Überplanmäßige Ausgaben			2.359.000,59 DM

Das Ministerium der Finanzen erklärt:

"Die überplanmäßige Ausgabe beruht auf unvorhersehbar hohen Abflüssen zum Jahreschluß 1991.

Die Inanspruchnahme zusätzlicher Kassenkredite war unabweisbar.

MR vom 09.01.1992, Az.: Ref. 21

Einsparung bei 13 25 - 575 02."

Wie der Landesrechnungshof feststellte, fehlt es in diesem Zusammenhang an den gebotenen Bestätigungen im MF. Insofern wird der MF zu erklären haben, wie er das Verfahren nach § 37 LHO hausintern geregelt hat.

Der Landesrechnungshof nimmt diese Bemerkung zum Anlaß, auf die unmittelbaren finanziellen Folgen des Dezemberfiebers 1991 hinzuweisen.

11. Behandlung von rückzahlbaren Betriebsmittelvorschüsse an Landesbetriebe

Kapitel	0512	-	Landeskrankenhaus
Titel	682 01	-	Zuschüsse an LKH u. a.
Überplanmäßige Ausgabe			4.461.996,53 DM

Das Ministeriums der Finanzen hat erklärt:

"Es handelt sich um eine genehmigte überplanmäßige Ausgabe. Aus diesem Titel erfolgten zusätzlich Zahlungen an die Krankenhäuser, die als rückzahlbare Betriebsmittelvorschüsse (16,2 Mio. DM) gewährt wurden. Diese Betriebsmittel hätten über Vorschußkonten bereitgestellt werden müssen. Die Rückzahlung wird im 2. Halbjahr 1992 erfolgen.

Ein Schaden für das Land ist nicht entstanden, da es sich um rückzahlbare und zu verzinsende Mittel handelt."

Die Sachverhaltsdarstellung ist unvollständig. Der Rückfluß sollte bei Kapitel 0501, Titel 119 51 vereinnahmt werden.

In den Haushaltsplan 1992 sind im Kapitel 0501, Titel 119 51 diese Einnahmen aber nicht eingestellt. Bis Ende 1992 waren Einnahmen aus der Rückzahlung dieser Vorschüsse immer noch nicht zu verzeichnen. MF und MS sind zunächst um Stellungnahme zu ersuchen.

12. Nicht erwirtschaftete globale Minderausgaben im Einzelplan 20 - Hochbauten -

Kapitel	2011	-	Allgemeine Hochbauangelegenheiten
Titel	711 01	-	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Haushaltsansatz:			21.385.000,00 DM
Überplanm. Ausgabe			20.046.207,35 DM

Das Ministerium der Finanzen führt dazu aus:

"Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe.

Die überplanmäßige Ausgabe wurde notwendig, weil durch Ressorts und hausverwaltende Dienststellen 1990 Rechtsverpflichtungen für die Herrichtung landeseigener Liegenschaften eingegangen wurden, die mit Abschluß der Maßnahmen aus Haushaltsmitteln 1991 unabweisbar zu finanzieren waren. Bei der Haushaltsaufstellung konnten diese Verpflichtungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die dezentrale Verwaltung dieser Mittel (vgl. RdErl. d.MF vom 14.02.1991, MBL LSA S. 85) hat es nicht zugelassen, daß alle von den hausverwaltenden Dienststellen 1990 und 1991 eingegangenen Verpflichtungen für 1991 bekannt waren.

Kapitel	2053	-	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Titel	71262	-	Martin-Luther-Universität Halle
Haushaltsansatz:			22.063.000,00 DM
Überplanm. Ausgabe			23.535.933,09 DM

Das Ministerium der Finanzen gibt an:

"Erschließungs- und Baukosten. Vgl. Begründung zu 20 11 - 711 01.

Die Zahlenangaben für die überplanmäßigen Ausgaben sind falsch. Nach Feststellungen des LRH betragen sie bei

Kap. 2011	Titel 71101	1.416.180,06 DM
Kap. 2053	Titel 712 62	1.535.933,09 DM

also bei beiden Titeln insgesamt 40.630.027,29 DM (18.630.027,29 DM + 22.000.000,- DM) weniger als angegeben. Es fällt auf, daß diese Summe rechnerisch der nicht erwirtschafteten globalen Minderausgabe entspricht. Das MF hat in der Haushaltsrechnung bei Kapitel 20 11 Titel 972 01 zwar eine globale Minderausgabe von 200.000.000,- DM ausgewiesen, in der Erläuterung aber nur 159.369.972,71 DM zusammenstellen können. Damit handelt es sich um eine unzulässige "Luftbuchung".

Das Ministerium der Finanzen hat offensichtlich die klare Darstellung der Istdaten gescheut, weil das Ergebnis zeigt, daß zur Erwirtschaftung von globalen Minderausgaben Bewirtschaftungsmaßnahmen des Ministeriums der Finanzen unerlässlich sind.

13. Ausgaben - Auszahlungen - aus einem Einnahmetitel

Kapitel	0802	-	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Titel	282 01	-	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland

- Das Ministerium hat für eine Potentialstudie "Wasserkraft" Ausgaben in Höhe von 300.000 DM aus dem Einnahmetitel 0802 - 282 01 geleistet und damit gegen den Grundsatz des Bruttonachweises (§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 LHO) verstoßen.

Ein Ausnahmetatbestand für eine Einnahmeabsetzung war nicht gegeben.

- Durch Auszahlungsanordnungen vom 27.08., 16.12. und 17.12.1991 hat das Ministerium für die vorgenannte Studie insgesamt 300.000 DM nicht an einen Dritten, der eine Dienstleistung zu erbringen hatte, gezahlt, sondern Verrechnungsschecks durch die Landeshauptkasse an eine Bedienstete des Ministeriums aushändigen lassen, die an der Erstellung der Anordnungen durch Bestätigung der sachlichen und rechnerischen

Richtigkeit mitgewirkt hat. Nach Nr. 47.2 W zu § 70 LHO hätte die Landeshauptkasse zumindest Zweifel hinsichtlich der Person des Empfängers geltend machen müssen.

Die Landesregierung wird in diesem Fall zunächst aufzuklären haben, ob

- **eine Zahlungsverpflichtung überhaupt bestanden und**
- **ob ggf. die Zahlung den Berechtigten überhaupt erreicht hat.**

Allgemeine Schlußfolgerungen zu Nr. 10 bis 12

Die Feststellungen des Landesrechnungshofs sollten Anlaß geben, die Nichtberücksichtigung der Etathoheit des Landtags durch nachlässige, fehlerhafte und irreführende Darstellungen zu mißbilligen und die Landesregierung nachdrücklich auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegungs- und Berichtspflicht hinzuweisen.

Das Ministerium der Finanzen hat in der Anlage I zur Haushaltsrechnung folgerichtig alle nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei übertragbaren Ausgabeansätzen als Vorgriffe deklariert und damit einen Vorwegabzug im Haushaltsjahr 1992 bestimmt. Eine entsprechende Konsequenz fehlt bei der ungenehmigten Überschreitung von nicht übertragbaren Ausgabeansätzen. Sie ist aber geboten und zu verlangen (vgl. § 37 Abs. 3 LHO - Ausgleich durch Einsparung -).

Magdeburg, 28.04.1993



Schröder